

3/2015

Inhaltsverzeichnis

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. **Ausbildungsvergütung bei mit öffentlichen Geldern gefördertem Ausbinderplatz**
(Urteil des BAG vom 17. März 2015 – 9 AZR 732/13 -)
2. **Leistungsbeurteilung im Zeugnis**
(Urteil des BAG vom 12. März 2015 – 6 AZR 82/14 -)

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Der Arbeitsmarkt im Norden: Februar 2015

Bildungspolitik

4. Siebter Arbeitskreis SCHULEWIRTSCHAFT in Hamburg gegründet
5. Hamburgs staatliche berufliche Schulen feiern Jubiläum
6. SGB IV-Änderungsgesetz vom Bundestag beschlossen
7. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung
8. BIBB-Studie zu Kosten und Nutzen der betrieblichen Ausbildung
9. Das Projekt „4Friends“ unterstützt die Willkommens- und Anerkennungskultur in Hamburger Unternehmen

Verschiedenes

10. Personaltipp

Rechtsprechung / Gesetzgebung

1. Ausbildungsvergütung bei mit öffentlichen Geldern gefördertem Ausbildungsplatz

(Urteil des BAG vom 17. März 2015 - 9 AZR 732/13 -)

Ausbildende haben Auszubildenden nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG auch dann eine angemessene Vergütung zu gewähren, wenn die Ausbildungsplätze mit öffentlichen Geldern gefördert werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auf die Funktion der Ausbildungsvergütung abzustellen. Sie soll dem Auszubildenden bzw. seinen Eltern bei der Finanzierung des Lebensunterhalts eine Hilfe sein, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und in gewissem Umfang eine Entlohnung darstellen. Eine an einschlägigen Tarifverträgen ausgerichtete Ausbildungsvergütung ist stets angemessen. Allerdings sind bei öffentlich geförderten Ausbildungsplätzen Besonderheiten zu berücksichtigen. Hätte ohne die Förderung der Ausbildungsplatz nicht zur Verfügung gestanden und verwertet der Ausbilder die Leistungen des Auszubildenden nicht selbst, kommt die Ausbildung ausschließlich dem Auszubildenden zugute, sodass der Gesichtspunkt einer Entlohnung an Bedeutung verliert.

Der Beklagte organisiert als überörtlicher Ausbildungsverbund Förderprogramme für zusätzliche Ausbildungsplätze in Ostthüringen. Die Ausbildung erfolgt bei Praxispartnern in der Privatwirtschaft. Die zur Verkäuferin im Einzelhandel ausgebildete Klägerin erhielt nach Maßgabe der Förderrichtlinien im ersten Ausbildungsjahr eine monatliche Ausbildungsvergütung von 210,00 Euro und im zweiten Ausbildungsjahr von 217,00 Euro. Dies entsprach etwa einem Drittel der tariflichen Ausbildungsvergütung.

Die Klägerin hielt diese Ausbildungsvergütungen für nicht angemessen und verlangte die Zahlung der tariflichen Ausbildungsvergütung. Die Vorinstanzen haben der Klage teilweise stattgegeben und der Klägerin Ausbildungsvergütung in Höhe von zwei Dritteln des einschlägigen BAföG-Satzes zugesprochen.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat den ihm zustehenden

Spielraum bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nicht überschritten. Der BAföG-Satz kann für die Ermittlung der Lebenshaltungskosten eines Auszubildenden ein Anhaltspunkt sein. Seine beschränkten finanziellen Mittel entbinden den Beklagten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung angemessener Ausbildungsvergütungen. Die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung hat sich nicht am Budget zu orientieren, sondern ist bereits bei der Vereinbarung des Budgets für die vorgesehene Anzahl von Ausbildungsplätzen zu berücksichtigen.

Quelle: BAG

2. Leistungsbeurteilung im Zeugnis

(Urteil des BAG vom 12. März 2015 - 6 AZR 82/14 -)

beinhaltet in § 11 Abs. 10 bei Aufhebungsverträgen ein Widerrufsrecht innerhalb von drei Werktagen, auf das allerdings schriftlich verzichtet werden kann. Noch am 28. Dezember 2012 focht der Kläger den Aufhebungsvertrag wegen widerrechtlicher Drohung an und begehrt im vorliegenden Rechtsstreit die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Die Androhung einer außerordentlichen Kündigung sei angesichts des langjährigen, unbelasteten Bestands des Arbeitsverhältnisses nicht vertretbar gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr auf die Berufung des Klägers stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Auf die Wirksamkeit des Verzichts auf die tariflich eröffnete Widerrufsmöglichkeit kam es nicht an, weil der Kläger entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts innerhalb der Widerrufsfrist keinen Widerruf i.S.v. § 11 Abs. 10 MTV erklärt hat. Jedoch nimmt der im Aufhebungsvertrag vorgesehene Klageverzicht dem Kläger im Ergebnis die Möglichkeit, den Vertrag rechtlich durchsetzbar anzufechten. Das ist mit dem gesetzlichen Leitbild nur zu vereinbaren, wenn die Drohung mit der außerordentlichen Kündigung nicht widerrechtlich war. Im Ergebnis teilt damit die Klageverzichts Klausel das rechtliche Schicksal des Aufhebungsvertrags. Das Landesarbeitsgericht muss noch aufklären, ob eine widerrechtliche Drohung vorlag.

Fazit:

Das BAG verfolgt stringent seine AGB-Kontroll-Rechtsprechung und wendet diese auch auf Aufhebungsverträge an. Ein vorformulierter Klageverzicht in einem Aufhebungsvertrag benachteiligt danach den Arbeitnehmer einseitig, sodass eine solche Vereinbarung unwirksam ist. Sollte sich für den Klageverzicht jedoch eine kompensatorische Gegenleistung (z.B. besonders gute Zeugnisbewertung, Geld) des Arbeitgebers aus dem Aufhebungsvertrag ergeben, so könnte ein Klageverzicht, jedenfalls nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG, dennoch wirksam sein, da eine einseitige Benachteiligung des Arbeitnehmers nicht mehr gegeben ist. Dabei darf die kompensatorische Gegenleistung jedoch nicht nur symbolischen Charakter haben.

Quelle: BAG/UVNord

Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

3. Arbeitsmarkt im Norden – Februar 2015

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein: Februar 2015

- Aktuell: 106.400 Arbeitslose; Arbeitslosenquote liegt bei 7,1 Prozent
- Im Vergleich zum Februar des Vorjahres Rückgang um 5.500 oder 4,9 Prozent
- Niedrigste Arbeitslosenzahl in einem Februar seit 1993
- Saisonal untypisch: Kein Anstieg der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vormonat Januar.
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung steigt im Vergleich zum Vorjahr deutlich an: 14.300 zusätzliche Jobs.

Die Zahl der Arbeitslosen ist - im Vergleich zum Februar des Vorjahres - um 5.500 oder 4,9 Prozent auf 106.400 gesunken. Die Arbeitslosenquote beträgt nun 7,1 Prozent, im Februar 2015 lag sie bei 7,6 Prozent. Im Vergleich zum Vormonat Januar hat sich die Arbeitslosigkeit im Februar minimal reduziert: um 47 oder 0,0 Prozent.

Nicht nur der Vorjahresvergleich mit einem deutlichen Minus von 5.500 zeigt die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt. Auch die Tatsache, dass der im Februar saisonal typische Anstieg der Arbeitslosenzahlen im Vergleich zum Vormonat ausgeblieben ist, stimmt zuversichtlich. Dies beruht nicht nur auf dem milden Winter, sondern auch auf einem stabilen

Konjunkturverlauf. Darüber hinaus ist der Anstieg der offenen Stellen ein Vorbote einer deutlichen Frühjahrsbelebung.

So wurden im Februar – nach der verhaltenen Nachfrage im Januar - den gemeinsamen Arbeitgeberservice-Teams der Arbeitsagenturen und Jobcenter 6.500 sozialversicherungspflichtige Stellen gemeldet. Das sind 2.100 oder 47,5 Prozent als im Vormonat Januar und 240 oder 3,8 Prozent mehr als im Februar des Vorjahres. Speziell das Gesundheits- und Sozialwesen, der Handel sowie das Gast- und Baugewerbe bieten Einstiegschancen für Arbeitssuchende.

Auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – es handelt sich dabei um die Dezember-Daten (!) - ist im Vorjahresvergleich weiter gewachsen: um 14.300 oder 1,6 Prozent auf 899.100. Besonders im Handel (+3.800), im Gesundheits- und Sozialwesen (+4.400), den unternehmensnahen Dienstleistungen (+2.200 ohne Zeitarbeit) sowie im Gast (+1.700)- und Baugewerbe (+1.200) sind zusätzliche Arbeitsplätze entstanden. In der Finanz- und Versicherungswirtschaft (-1.300) und in der öffentlichen Verwaltung (-1.000) gingen hingegen Arbeitsplätze verloren.

Aktuell sprechen wichtige Indikatoren – etwa die allgemeinen Konjunkturerwartungen, das Konsumklima und die starke Personalnachfrage – für eine kräftige Frühjahrsbelebung in den kommenden Monaten.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nord

Arbeitsmarktbericht in Hamburg Februar 2015

14.613 freie Arbeitsplätze stehen den Arbeitssuchenden insgesamt zur Verfügung.

Die Anzahl der Arbeitslosen hat sich im Februar leicht erhöht. Insgesamt waren 76.078 Hamburgerinnen und Hamburger arbeitslos gemeldet, 284 oder 0,4% mehr als im Vormonat, aber 446 oder 0,6% weniger als im Vorjahresmonat. Die Arbeitslosenquote steigt um 0,1 Prozentpunkte auf 7,8 Prozent. Der Hamburger Arbeitsmarkt läuft gleichmäßig und mit ansteigender Dynamik. Davon profitieren die Arbeitslosen: Jugendliche, Erfahrene (Ältere), Menschen mit Behinderung oder Frauen. Drei Kennzahlen unterstützen die Bewertung des Arbeitsmarktes:

1. Beschäftigungsboom – Im vergangenen Jahr ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer auf einen Dezember-Höchstwert

geklettert. Waren im Januar 884.000 in Hamburg tätig, so stieg deren Zahl bis zum Jahresende auf insgesamt 906.100, ein Anstieg von über 22.000 (+ 2,5%) Arbeitsplätzen.

2. Arbeitsaufnahmen: 2014 fanden insgesamt 70.000 Hamburgerinnen und Hamburger eine neue Arbeit oder machten sich selbständig. Dies waren 5.200 oder 8,0% mehr als im Jahr 2013 mit 64.800 Arbeitsaufnahmen.

3. Stellenangebote: In 2013 waren knapp 43.750 Stellenangebote von Hamburger Unternehmen zur Besetzung gemeldet, so waren es im vergangenen Jahr 45.500. Aktuell sind der Arbeitsagentur 14.600 Jobs gemeldet, das sind 1.750 oder 13,6% mehr als vor einem Jahr.

Die Gesamtstimmung in der Hamburger Wirtschaft ist gut, die konjunkturelle Entwicklung positiv und die Suche Hamburger Betriebe nach Fachkräften konstant hoch. In diesem Frühjahr sollen besonders die Chancen für qualifizierte Frauen herausgestellt werden, die nach einer Familienpause den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt suchen. Viele Wiedereinsteigerinnen oder Berufsrückkehrerinnen unterschätzen ihre persönlichen Chancen auf einen neuen Job. Hamburg hat ein funktionierendes Netzwerk für Frauen, das den beruflichen Neustart durch Informationen, persönliche Beratung und berufliche Weiterbildung unterstützt. Zudem stehen in allen sieben Arbeitsagentur-Geschäftsstellen qualifizierte Beraterinnen und Berater mit Rat und Tat bereit, um den Berufseinstieg zu begleiten.

- Die Gesamtbeschäftigung liegt zum Jahresende 2014 bei 906.100 Arbeitnehmern.
- Der Aufwärtstrend der Kräftenachfrage setzt sich zum Jahresbeginn fort.
- 76.078 Hamburgerinnen und Hamburger waren in Februar 2015 arbeitslos, die Arbeitslosenquote steigt von 7,7 auf 7,8 Prozent,

Quelle: Agentur für Arbeit Hamburg

Bildungspolitik

4. Siebter Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* in Hamburg gegründet

Am 9. Februar 2015 wurde im letzten Hamburger Bezirk, in Eimsbüttel, ein regionaler Arbeitskreis *SCHULEWIRTSCHAFT* gegründet. Dazu trafen sich über 40 Vertreter aus Schulen, Unternehmen und weiteren Institutionen, um sich auszutauschen und ihre Erwartungen und Wünsche an einen Arbeits-

kreis zu diskutieren. Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schulen und Unternehmen, Praktika, Angebote für bestimmte Zielgruppen sowie die Elternarbeit standen dabei ebenso im Vordergrund wie der Austausch und Kontakte untereinander. Von einer Ausweitung praxisorientierter Angebote profitieren die Schulen und deren Schüler genauso wie die Unternehmen von langfristigen Kontakten, die bei der Suche nach Auszubildenden helfen. Die nächste Sitzung wird bereits im Juni stattfinden. Interessierte „Mitmacher“ aus Schulen und Unternehmen – auch für die übrigen regionalen Hamburger Arbeitskreise - sind willkommen und können sich gerne bei der Landesarbeitsgemeinschaft melden (www.schule-wirtschaft-hamburg.de, E-Mail: wenzel@bwh-hamburg.de).

5. Hamburgs staatliche berufliche Schulen feiern Jubiläum

Hamburgs staatliche berufliche Schulen werden in diesem Jahr 150 Jahre alt. Diesem Jubiläum sind Festwochen vom 8. bis 27. September 2015 gewidmet. Auftakt macht ein Senatsempfang im Hamburger Rathaus, begleitet von einer Ausstellung, einer Fachtagung zum Thema „Berufliche Bildung 2020“ und zahlreicher Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen sowie ihrer Partner. Die Aktivitäten sollen dazu dienen, die duale Ausbildung zu stärken und in den Fokus zu rücken. Weitere Informationen unter: www.hibb.hamburg.de. Das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) freut sich über Unternehmen und Verbände, die die Kommunikation unterstützen oder sich an den Veranstaltungen beteiligen, ggf. auch finanziell. Im Gegenzug wird das Firmen- bzw. Verbandslogo auf allen Materialien zu den Jubiläumsveranstaltungen platziert und damit gut sichtbar. Für weitere Fragen steht als Ansprechpartnerin im HIBB Gisela Mohr zur Verfügung (gisela.mohr@hibb.hamburg.de).

6. SGB IV-Änderungsgesetz vom Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 26. Februar das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) beschlossen. Es enthält u. a. Regelungen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und Assistierter Ausbildung. Der Kreis der Personen, die mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) gefördert werden können, wird auf alle jungen Menschen erweitert, die eine entsprechende Unterstützung brauchen. Eine Assistierte Ausbildung (AsA) wird befristet bis Ende

2018 eingeführt. Dabei können sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche in Betrieben während der gesamten Ausbildungszeit und fakultativ noch vor Beginn der Ausbildung begleitet werden. Gleichzeitig werden die Betriebe, die bereit sind, benachteiligte Jugendliche auszubilden, unterstützt. Mit der AsA können nun auch junge Menschen gefördert werden, bei denen besondere Lebensumstände dazu geführt haben, dass Beginn, Fortsetzung oder erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung erschwert ist. Die besonderen Lebensumstände müssen sich so auf die Person des jungen Menschen ausgewirkt haben, dass er ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden kann. Zudem ist Voraussetzung, dass eine Kofinanzierung durch Dritte (z. B. Länder) mit mindestens 50 % vorliegt. Die AsA soll zum 1. Mai 2015 in Kraft treten.

Quelle: BDA

7. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung

Das Bundeskabinett hat am 4. März 2015 den fünften Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) beschlossen. Er bewertet den Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im U-3-Bereich. Am Stichtag 1. März 2014 wurden in Deutschland 660.750 Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut; die Quote beträgt damit 32,3 % und ist um 3 Prozentpunkte höher als im März 2013.

2014 gaben bundesweit 41,5 % der Eltern mit Kindern unter drei Jahren an, für ihr Kind einen Betreuungsplatz zu benötigen. Damit ging der Betreuungsbedarf der Eltern zwar leicht zurück, der 2012 bei 13 % lag, die Differenz zwischen Nachfrage und Angebot beträgt aber immer noch 9,2 Prozentpunkte. Damit fehlten zu diesem Zeitpunkt noch rund 185.000 Plätze. Am größten ist die Differenz mit 16,8 Prozentpunkten bei Eltern mit einjährigen Kindern. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern, auch zwischen Kommunen und selbst zwischen einzelnen Stadtbezirken sind allerdings erheblich. Zum 1. März 2014 hatte Sachsen-Anhalt den höchsten Ausbaustand mit 58,3 %, gefolgt von Brandenburg mit 57,8 % und Mecklenburg-Vorpommern mit 56,1 %. Den größten Anstieg der Betreuungsquote der unter Dreijährigen konnten zwischen 2008 und 2014 Hamburg (+22,9 Prozent-

punkte), Niedersachsen (+18,8) und Schleswig-Holstein (+18,7) verzeichnen.

Quelle: BDA

8. BIBB-Studie zu Kosten und Nutzen der betrieblichen Ausbildung

Betriebe investieren in hohem Umfang in die Ausbildung ihres Fachkräftenachwuchses. Nach den Ergebnissen einer neuen repräsentativen Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zu Kosten und Nutzen der betrieblichen Ausbildung sind die Aufwendungen der Betriebe im Vergleich zur letzten Erhebung 2007 um real etwa 600 Euro pro Auszubildendem und Jahr auf 5.398 Euro gestiegen. Diese Investitionen zahlen sich aber insbesondere bei Übernahme der Auszubildenden aus, da Personalgewinnungskosten eingespart werden, sich die Abhängigkeit vom externen Arbeitsmarkt reduziert und somit mögliche Ausfallkosten durch Personalengpässe vermieden werden.

Über 80 % der Betriebe bestätigen, dass sie ausbilden, um Fachkräfte zu qualifizieren, die langfristig im Unternehmen eingesetzt werden sollen. Die Mehrzahl (59 %) der mehr als 3.000 befragten Ausbildungsbetriebe ist daher nach eigener Aussage „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“ mit dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Ausbildung. Nur 11 % zeigten sich unzufrieden.

Im Ausbildungsjahr 2012/2013 entstanden den Betrieben im Durchschnitt pro Auszubildendem und Jahr Bruttokosten in Höhe von 17.933 Euro. Davon entfielen 11.018 Euro (62 %) auf die Personalkosten der Auszubildenden und 4.125 Euro (23 %) auf die des Ausbildungspersonals. Mit 925 Euro (5 %) schlugen die Anlage- und Sachkosten und mit 1.866 Euro (10 %) sonstige Kosten zu Buche. Die Auszubildenden verursachen jedoch nicht nur Kosten. Sie leisten durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Produktion von Waren und Dienstleistungen. Zieht man diese produktiven Leistungen in Höhe von durchschnittlich 12.535 Euro von den Bruttokosten ab, so ergeben sich für das Ausbildungsjahr 2012/2013 für die Betriebe durchschnittliche Nettokosten von 5.398 Euro pro Jahr und Auszubildendem. Etwa 28 % der Auszubildenden erwirtschafteten 2012/2013 Nettoerträge für ihre Ausbildungsbetriebe.

Differenziert man nach verschiedenen Berufsgruppen, zeigt sich, dass bei den technischen Berufen

(zum Beispiel Industriemechaniker/-in, Fachinformatiker/-in) die höchsten Bruttokosten aufgewendet werden (19.092 Euro). Da hier auch die niedrigsten Erträge (10.153 Euro) erwirtschaftet werden, sind die Nettokosten mit 8.939 Euro am höchsten. In den kaufmännischen Berufen sind die Nettokosten mit 3.522 Euro am geringsten. Den recht hohen Bruttokosten (18.206 Euro) stehen hier die höchsten Erträge gegenüber (14.684 Euro). In den gewerblichen Berufen (zum Beispiel Tischler/-in, Koch/Köchin) liegen die Nettokosten bei 4.257 Euro. Die Bruttokosten betragen 16.116 Euro, die Erträge sind mit 11.859 Euro niedriger als in den kaufmännischen Berufen.

Bei einer Übernahme der Auszubildenden entstehen zusätzliche erhebliche Kosteneinsparungen für die Betriebe. Im Durchschnitt übernahmen die Unternehmen rund 60 % ihrer Auszubildenden. Sie sparen so Personalgewinnungskosten, die anfallen würden, wenn Fachkräfte vom externen Arbeitsmarkt eingestellt werden müssten. Hierfür wendete ein Betrieb laut BIBB-Befragung durchschnittlich 8.715 Euro auf. Positiv wurde auch gesehen, dass bereits in der Ausbildung weitere betriebsspezifische Kenntnisse vermittelt werden können.

Detaillierte Informationen in: BIBB REPORT, Heft 1/2015: „Ausbildung in Deutschland weiterhin investitionsorientiert – Ergebnisse der BIBB-Kosten-Nutzen-Erhebung 2012/2013“. Die Ausgabe kann im Internetangebot des BIBB kostenlos heruntergeladen werden unter www.bibb.de/bibbreport-1-2015.

Quelle: BIBB

9. Das Projekt „4Friends“ unterstützt die Willkommens- und Anerkennungskultur in Hamburger Unternehmen

Viele Unternehmen entwickeln und implementieren Maßnahmen zur Willkommenskultur, sie arbeiten konstruktiv und vorausblickend in die betriebliche Zukunft. Zuwanderung führt darüber am Arbeitsplatz zum Ankommen! Kirsten Friedrich-Vasilias und Christa Rosenboom betreuen bei der SBB Kompetenz gGmbH das bundesweite Projektvorhaben **4Friends** für Hamburg und haben zu diesem Zweck ein Netzwerk aus Vertreter/innen von Politik, Behörden, Kammern, Migrantenorganisationen, Unternehmen und der Helmut-Schmidt-Universität geschaffen. In etwa 20 ausgewählten Betrieben, aus verschiedenen Branchen, werden Best Practice Bei-

spiele gelebter Anerkennungs- und Willkommenskultur betrachtet und als inspirierendes Beispiel öffentlich vorgestellt. Das Projekt wird betreut vom BAMF (Bundesamt Migration und Flüchtlinge) und gefördert vom BMI (Bundesministerium des Innern). **4Friends** ist eingebettet in Wissenschaft und Forschung und entwickelt Leitlinien für eine betriebliche Anerkennungs- und Willkommenskultur: **Dafür sucht 4Friends Unternehmen, die sich an einer Mikro-Erhebung beteiligen.** In max. einer 1 Stunde werden Interviews mit einem Personalverantwortlichen und einem migrantischen Mitarbeiter (m/w) durchgeführt. Die Unternehmen schlagen die Interviewpartner vor, der Gesprächsleitfaden wird vorab zur Verfügung gestellt. Interessenten melden sich tel. unter 040 - 72 37 49 29 bzw. 01711 49 48 43 oder per E-Mail: christa.rosenboom@sbb-hamburg.de.

Verschiedenes

12. Personaltipp:

Lebensmitteltechnikerin (Berufsanfängerin, Diplom 2013, 2. Staatsexamen Januar 2015) sucht Anstellung vorzugsweise in einem Lebensmittelunternehmen. Interessenschwerpunkte insbesondere in der Lebensmittel Kennzeichnung sowie in Forschung und Entwicklung. Berufserfahrung als Biologisch-technische Assistentin vorhanden. Zudem werden verhandlungssichere Englischkenntnisse für ein international aufgestelltes Unternehmen geboten.

Auskünfte erteilt Herr Schulze, Tel. 040-637851-20

Redaktion: Sebastian Schulze
Doris Wenzel-O'Connor
Arne Meier

Haus der Wirtschaftsverbände
Paradeplatz 9 · 24768 Rendsburg
Telefon 04331-1420-51 · Fax 04331-1420-50

Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10 · 22297 Hamburg
Telefon 040-637851-20 · Fax 040-637851-51

